

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz (FWG) kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Bei Einsätzen, bei denen die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, werden auf Antrag die üblichen Reinigungskosten erstattet.
- (3) Für Einsätze wird auf Antrag, zusätzlich zur Regelung nach Absatz 1, eine Entschädigung in Höhe von 15 € je Einsatz gewährt.

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie Einsatztrainings**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag ein einheitlicher Durchschnittssatz gewährt und zwar bei einer Lehrgangsdauer
  - a) bis zu 3 Stunden 25 €
  - b) von mehr als 3 bis 6 Stunden 50 €
  - c) von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 70 €
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden für die Teilnahme an folgenden Ausbildungslehrgängen auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausschlag sowie folgende Pauschalbeträge erstattet:
  - a) Truppmann 120 €
  - b) Truppführer 60 €
  - c) Atemschutzgeräteträger 50 €
  - d) Maschinist 50 €
  - e) Sprechfunker 50 €
- (3) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis zum Unterrichtsende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstandene Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)
- (6) Die Grundlage für die Zahlung einer Entschädigung für Einsatztrainings ist eine regelmäßige Teilnahme. Bei einer jährlichen Teilnahme an mindestens 10 Abteilungsproben wird eine Entschädigung von 5 € je Training gewährt.

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:
- a) Ausbilder für Truppmann / Truppführer
  - b) Ausbilder für Sprechfunker
  - c) Ausbilder für Atemschutzgeräte
  - d) Ausbilder für Maschinisten für Löschfahrzeuge
  - e) Ausbildender Gruppen- und Zugführer
- Die Aufwandsentschädigung beträgt je volle Stunde 14 €.

Die genauen Voraussetzungen werden in einer Vereinbarung zwischen Gemeinde und Feuerwehr geregelt.

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg als Aufwandsentschädigung:
- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| a) Feuerwehrkommandant     | 1.500 € |
| b) Abteilungskommandant    |         |
| Hartheim                   | 950 €   |
| Bremgarten                 | 750 €   |
| Feldkirch                  | 600 €   |
| c) Gerätewart              |         |
| Hartheim                   | 650 €   |
| Bremgarten                 | 500 €   |
| Feldkirch                  | 300 €   |
| d) Schriftführer / Rechner | 120 €   |
| e) Jugendfeuerwehrwart     | 500 €   |

Der stellvertretende Kommandant, die stellvertretenden Abteilungskommandanten und der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart erhalten 50% der Entschädigung der jeweiligen Kommandanten/Jugendfeuerwehrwartes.

Werden mehrere Funktionen durch dieselbe Person ausgeführt wird die Entschädigung nach dem Betrag der höheren Funktion zzgl. 50% des Betrags der niedrigeren Funktion festgesetzt.

#### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen auf Antrag als Verdienstausschlag 20 € je volle Stunde gewährt.

#### **§ 5 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst**

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen eine Stundenentschädigung in Höhe von 14 €/Stunde je angefangene halbe Stunde bezahlt. Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine wird höchstens 60 € pro tätigem Feuerwehrangehörigen und Veranstaltung gewährt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 16. Dezember 2014 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hartheim am Rhein, den 22. Oktober 2024

Stefan Ostermaier  
Bürgermeister